

SATZUNG des HAGENOWER KULTURVEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hagenower Kulturverein e. V.“, Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagenow eingetragen. Sitz des Vereins ist Hagenow.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke und Aufgaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung einer umfassenden Bildung
- die Verbreitung von wissenschaftlichen Kenntnissen und
- die Beschäftigung mit der Geschichte von Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verein trägt durch Exkursionen dazu bei, Wissenswertes aus den Bereichen Natur und Gesellschaft im europäischen Raum zu vermitteln.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband M/V Kulturbund e. V.

§ 3 Die Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Museum Hagenow, mit dem Zweck, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennen.

Die Aufnahme muß schriftlich beantragt, vom Vorstand geprüft und schriftlich bestätigt werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.

2. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen und begründeten Antrag mit 2/3 (Zwei-Drittel) Mehrheit.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres festgelegt.

§ 6 Finanzierung (Geschäftsjahr)

Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt.

Wirtschaftliche Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie soll in jedem ersten Quartal des Jahres stattfinden.

2. Die Mitglieder, soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, delegieren in die Mitgliederversammlung Vertreter, die dem Vorstand schriftlich zu ihrer Legitimation zu benennen sind.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins oder durch einen Stellvertreter. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auch auf Antrag von 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder einberufen werden.

5. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf der nächsten Zusammenkunft der Mitglieder von diesen zu genehmigen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Jedes Mitglied bzw. Mitgliedervertreter hat nur eine Stimme. Eine schriftliche Stellungnahme als Stimmabgabe ist möglich.

3. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem VORSITZENDEN, seinem STELLVERTRETER, dem SCHRIFTFÜHRER, dem KASSENWART und 2 BEISITZERN.

Der Vorstand kann zu bestimmten Sachthemen zeitweilig weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Die Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Mitgliedern besteht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfung

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt gemäß § 8 die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Bei der Auflösung des Vereins fällt gemäß § 3 der Satzung das Vermögen an das Hagenower Museum.

Hagenow, den 04.07. 1992

Änderung bei der Jahreshauptversammlung am 31.01.2015

Hagenow, d. 31.01.2015

Vorstandsvorsitzende
K. Dassow